

**Stellungnahme des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg  
zum Arbeitspapier „Unterbringung junger Menschen außerhalb der eigenen Familie:  
Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken“**

- TOP 1: Beteiligung, Beratung und Unterstützung der Eltern
- TOP 2: Schutz kindlicher Bindungen bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie
- TOP 3: Unterstützung bei der Verselbständigung, Übergangsgestaltung
- TOP 4: Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern
- TOP 5: Heimerziehung
- TOP 6: Inobhutnahme

**TOP 1: Beteiligung, Beratung und Unterstützung der Eltern**

**I. Stärkung der Beteiligung der Eltern am Hilfeprozess**

*Vorschlag 1:*

*Konkretisierung zur Aufklärung der Eltern im Hinblick auf Art und Umfang, ggf. auch mit spezifischen Anforderungen im Hinblick auf Hilfen außerhalb der eigenen Familie.*

*Vorschlag 2:*

*Konkretisierung zur Sicherstellung der Mitwirkungsfähigkeit und -bereitschaft der Eltern bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans.*

**Stellungnahme zu den Vorschlägen 1 und 2:**

Es bestehen Zweifel, ob die intendierte Konkretisierung der Aufklärung der Eltern sowie der Sicherstellung der Mitwirkungsfähigkeit und -bereitschaft der Eltern bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans tatsächlich Rechtsänderungen erfordern. Die intendierten Ziele könnten möglicherweise auch über fachliche Empfehlungen erreicht werden (Gefahr der „Überregulierung“). Auf keinen Fall darf eine Umsetzung des Vorschlags 2 dazu führen, dass der Umfang der Mitwirkungsbereitschaft als Entscheidungsmaßstab für die Hilfeförderung herangezogen wird. Dies wäre gegenüber der bisherigen Rechtslage ein Rückschritt.

*Vorschlag 3:*

*Regelung zur einzelfallbezogenen Prüfung der Beteiligung nichtsorgeberechtigter Eltern an der Hilfeplanung.*

**Stellungnahme:**

Aus Sicht Baden-Württembergs sollte dieser Vorschlag weiterverfolgt werden.

## II. Stärkung der Unterstützung der Eltern

### *Vorschlag 1:*

*Einführung eines eigenständigen Rechtsanspruchs aller Eltern, auch derjenigen ohne Sorgerecht, auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie, (ggf. explizit) auch in den Fällen, in denen das Kind nicht mehr dauerhaft bei ihnen lebt und eine Rückführung nicht angestrebt wird.*

### **Stellungnahme:**

Dieser Vorschlag bedarf näherer Betrachtung: in Hinblick auf den Anspruch der Förderung der Beziehung zum Kind ist insbesondere vor allem auch das Kindeswohl zu berücksichtigen.

### *Vorschlag 2:*

*Gesetzliche Klarstellung zur Entwicklung eines Konzepts zur Beratung, Restabilisierung und Begleitung der Eltern im Rahmen der Hilfeplanung und Aufnahme dieses Konzepts in den Hilfeplan.*

### **Stellungnahme:**

Aus Sicht Baden-Württembergs besteht kein gesetzlicher Regelungsbedarf, da die Ziele über fachliche Empfehlungen erreicht werden könnten.

### *Vorschlag 3:*

*Gesetzliche Konkretisierung der Ausgestaltung von Rückführungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Rückkehr des Kindes/Jugendlichen in die eigene Familie.*

### **Stellungnahme:**

Dieser Vorschlag wird von Baden-Württemberg grundsätzlich unterstützt: maßgeblich kommt es jedoch auf die konkreten Regelungsinhalte an, um beurteilen zu können, ob das Ziel erreicht werden kann.

### *Vorschlag 4:*

*Gesetzliche Klarstellung zur Kombination unterschiedlicher Hilfearten als Inhalt des Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII, die in Zusammenschau geeignet und notwendig sind, um dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall Rechnung zu tragen; eine entsprechende Regelung sieht das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung vor (§ 27 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII).*

### **Stellungnahme:**

Eine gesetzliche Regelung im Sinne einer Klarstellung wird für sinnvoll erachtet, obwohl bereits heute sich eine Kombination unterschiedlicher Hilfearten von der Rechtsprechung und Literatur aus § 27 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII abgeleitet wird.

#### *Vorschlag 5:*

*Verbindlichere Verpflichtung zur Förderung und Begleitung der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Pflege- oder Erziehungspersonen.*

#### *Vorschlag 6:*

*Klarstellende Regelung zur koordinierten und kooperativen Wahrnehmung der Beratung und Unterstützung der Pflegeperson auf der einen Seite und der Beratung und Unterstützung der Eltern auf der anderen Seite.*

### **Stellungnahme zu den Vorschlägen 5 und 6:**

Aus Sicht Baden-Württembergs kommt es wie bei Vorschlag 3 maßgeblich auf die konkreten Regelungsinhalte an.

## **TOP 2: Schutz kindlicher Bindungen bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie**

### **I. Sicherung der Kontinuität**

#### *Perspektivklärung*

##### *Vorschlag 1:*

*Stärkere Akzentuierung der prozesshaften Perspektivklärung als zentraler Bestandteil der Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie.*

##### *Vorschlag 2:*

*Wie Vorschlag 1 sowie Konkretisierung zur Sicherstellung der Mitwirkungsfähigkeit und -bereitschaft des Kindes oder Jugendlichen bei der Perspektivklärung bzw. der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans.*

#### *Stabilität für das Kind oder den Jugendlichen*

##### *Vorschlag:*

*Ermöglichung einer Anordnung des Familiengerichts zum längerfristigen Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegefamilie (Dauerverbleibensanordnung): Voraussetzung dafür wäre, dass weder eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsverhältnisse in der Herkunftsfamilie – trotz des Angebots geeigneter Beratungs- und Unterstützungsangebote für die leiblichen Eltern – innerhalb eines vertretbaren Zeitraums erreicht wurde noch künftig zu erwarten ist und die Verbleibensanordnung zum Wohl des Kindes oder des/der Jugendlichen auch erforderlich ist. Die Möglichkeit einer solchen Anordnung müsste mit Blick auf Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG allerdings zwingend durch einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung der leiblichen Eltern und eine verbindliche Perspektivplanung flankiert werden.*

## **Stellungnahme zu Vorschlag 1 und 2, sowie zu Stabilität für das Kind oder den Jugendlichen - Vorschlag:**

Bereits die bestehende Gesetzeslage (insbesondere bei Hilfen nach den §§ 33 und 34 SGB VIII) fordert eine prozesshafte Perspektivklärung. Eine Regelung in Form der ange-dachten Ausgestaltung als Dauerverbleibensanordnung ist vom Grundsatz her zu begrü-ßen. Hierdurch könnte für alle Beteiligten ein deutlich höheres Maß an Rechtsklarheit und –Sicherheit geschaffen werden.

## II. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

### *Vorschlag 1:*

*Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen:  
[Die Erörterung dieser Option erfolgt im Rahmen der fünften Sitzung der Arbeits-  
gruppe.]*

*Die nachfolgenden Vorschläge 2 und 3 können je nach Positionierung entweder als Alternativen zu Vorschlag 1 verstanden oder aber auch als kumulative Optionen im Sinne von Zwischenschritten auf dem Weg zu Vorschlag 1 aufgefasst werden.*

### **Stellungnahme:**

Baden-Württemberg unterstützt den Vorschlag 1 nachdrücklich und weist daraufhin, dass eine Behandlung in der fünften Sitzung als zu spät erscheint.

### *Vorschlag 2:*

*Gesetzliche Regelung zur Wahrnehmung der Funktion eines Fallmanagers zur Unter-  
stützung der Eltern und Pflegeeltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderun-  
gen bei der Orientierung an den Schnittstellen unterschiedlicher Leistungssystem un-  
ter Berücksichtigung der Regelungen zum Teilhabe- und Gesamtplanverfahren nach  
dem SGB IX.*

### **Stellungnahme:**

Grundsätzlich begrüßt Baden-Württemberg die vorgeschlagene Schaffung der Funktion ei-  
nes Fallmanagers zur Unterstützung der Eltern und Pflegeeltern von Kindern und Jugendli-  
chen mit Behinderung bei der Stellungnahme mit Behinderung bei der Orientierung an den  
Schnittstellen unterschiedlicher Leistungssysteme unter Berücksichtigung der Regelungen  
zum Teilhabe- und Gesamtplanverfahren nach dem SGB IX.

### *Vorschlag 3:*

*Bei Zuständigkeit für Pflegekinder mit Behinderungen des Eingliederungshilfeträgers  
nach SGB XII/SGB IX Teil 2 gesetzliche Konkretisierungen zur Übergangsplanung  
bei Erreichen der Volljährigkeit, die die erforderliche Betreuungsqualität sichert und  
die Fortsetzung geeigneter Betreuungsverhältnisse ermöglicht einschließlich gesi-  
cherter, fachlich qualifizierter und ausreichender Betreuungs- und Unterstützungslei-  
stungen für die Pflegefamilie.*

## **Stellungnahme:**

Die vorgeschlagene gesetzliche Konkretisierung zu einer Übergangsplanung bei Erreichen der Volljährigkeit wird von Baden-Württemberg unterstützt und muss bei der Realisierung des Vorschlags 1 einbezogen werden.

## **TOP 3: Unterstützung bei der Verselbständigung; Übergangsgestaltung**

### **I. Übergangsgestaltung**

#### *Vorschlag 1:*

*Stärkere Akzentuierung der prozesshaften Perspektivklärung als zentraler Bestandteil der Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie – insbesondere auch in Übergangsphasen*

#### *Vorschlag 2:*

*Gesetzliche Klarstellung zur Entwicklung eines Konzepts für Übergangsphasen, v.a. zur Begleitung des Beendigungsprozesses, zur Nachbetreuung oder auch zur Fortführung der Hilfe und der damit verbundenen konkreten Zielsetzung und Ausgestaltung im Rahmen der Hilfeplanung und Aufnahme dieses Konzepts in den Hilfeplan.*

#### *Vorschlag 3:*

*Ergänzung der in den Erlaubnistatbeständen der §§ 44, 45 SGB VIII geregelten Anforderungen, Konzepte zur Begleitung von Care Leavern sowohl im Übergang aus der Kinder- und Jugendhilfe als auch bei Hilfeabbrüchen vorzulegen*

#### *Vorschlag 4:*

*Aufnahme einer gesetzlichen Regelung, die den Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Falle eines Zuständigkeitsübergangs auf andere Sozialleistungsträger als federführend verantwortlich für die Übergangsgestaltung und -abstimmung erklärt. Er hätte dafür Sorge zu tragen, dass die anderen Sozialleistungsträger rechtzeitig in die Hilfeplanung eingebunden werden. Um dies praktikabel zu gestalten, läge es nahe, dass hierzu im Rahmen des Hilfeplans von den zuständigen Sozialleistungsträgern Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs getroffen würden. Eine solche Regelung sieht das KJSG in § 36b SGB VIII vor, (BT-Drucksache 18/12330, S 13 f.).*

#### *Vorschlag 5:*

*Verbindlichere Gestaltung des § 13 SGB VIII im Sinne eines verpflichtenden Übergangsmagements in Zusammenarbeit mit dem Rechtskreis SGB II/III.*

## **Stellungnahme zu den Vorschlägen 1 bis 5:**

Eine stärkere Akzentuierung der prozesshaften Perspektivklärung als zentraler Bestandteil der Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie und insbesondere auch in Übergangsphasen (**Vorschlag 1**) bietet die Offenheit, auf Entwicklungen und Veränderungen entsprechend zu reagieren. Gleichwohl kann eine prozesshafte Perspektivklärung auf der anderen Seite bedeuten, dass eine oftmals erwünschte Gewissheit über die (mehrjährige oder langfristige) Kontinuität einer Hilfe, die auch im Sinne des Wohls eines Minderjährigen sein kann, nicht geboten werden kann.

Grundsätzlich müssen Hilfen stets am Bedarf des jungen Menschen ausgerichtet und in gewissen Abständen dem Alter, Entwicklungsstand und einem sich verändernden Bedarf des jungen Menschen flexibel angepasst werden können. Die Bereitschaft und Fähigkeit der Herkunftsfamilie (sofern diese vorhanden ist), Veränderungserfordernisse erfolgreich anzugehen, sind bei der Perspektivklärung ebenso einzubeziehen.

Eine Ergänzung der in den Erlaubnistatbeständen §§ 44, 45 SGB VIII geregelten Anforderungen, Konzepte zur Begleitung von Care Leavern sowohl im Übergang aus der Kinder- und Jugendhilfe als auch bei Hilfeabbrüchen vorzulegen (**Vorschlag 3**) erscheint insbesondere für solche Angebote sinnvoll, in denen junge Menschen im Alter des Übergangs in die Volljährigkeit untergebracht sind. Damit würde in der Praxis die Entwicklung eines Konzepts für Übergangsphasen (**Vorschlag 2**) einhergehen, wobei sich Vorschlag 2 auf alle Hilfen zur Erziehung bezieht, nicht lediglich auf Angebote, bei denen Minderjährige außerhalb ihrer Familie untergebracht sind. Konzepte zum Übergang erscheinen insbesondere für Minderjährige von Bedeutung, die nicht in ihrer eigenen Familie leben können. Gerade in der Übergangsphase sind die Begleitung des jungen Menschen und diesbezügliche Zuständigkeitsklärungen relevant. Inwieweit es einer Übergangsplanung auch für Hilfen zur Erziehung bedarf, bei denen Minderjährige nicht außerhalb ihrer eigenen Familie untergebracht sind, wäre ggf. zu diskutieren.

Die Aufnahme einer gesetzlichen Regelung, die den Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Falle eines Zuständigkeitsübergangs auf andere Sozialleistungsträger als federführend verantwortlich für die Übergangsgestaltung und -abstimmung erklärt (**Vorschlag 4**) könnte abrupten Beendigungen von Unterstützung und Hilfe mit Erreichen der Volljährigkeit entgegenwirken. Die Hauptverantwortung für einen gelingenden Übergang würde klar zugeordnet. In diesem Kontext sollten auch die unter Thema II dargelegten Vorschläge diskutiert werden.

Eine verbindlichere Gestaltung des § 13 SGB VIII (**Vorschlag 5**) im Sinne eines verpflichtenden Übergangsmagements in Zusammenarbeit mit den Rechtskreisen SGB II und SGB III könnte die Situation der jungen Menschen verbessern und Brüche in der Hilfestellung verringern. Angebote der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII sind ein wichtiger Baustein, um allen jungen Menschen mit Unterstützungsbedarf im Übergang von der Schule in den Beruf und der sozialen Integration (unabhängig von vorausgegangen Hilfen nach §§ 27 bis 41 SGB VIII oder Hilfebedarf nach SGB II, III) auch im Zusammenwirken mit Angeboten nach SGB II und SGB III Entwicklungs- und Integrationschancen zu eröffnen. Eine verbindlichere Ausgestaltung der Angebote nach § 13 SGB VIII in dem Sinne, dass alle jungen Menschen mit Unterstützungsbedarf die für sie individuell notwendige Unterstützung erhalten, um den Übergang von der Schule in den Beruf und die Lebensphase der jungen Volljährigkeit gelingend zu bewältigen, ist zu begrüßen. Zu achten wäre darauf, dass durch Neuregelungen kein Automatismus dahingehend ausgelöst wird, dass allen der Hilfe zur Erziehung entwachsenden jungen Menschen pauschal Hilfen nach § 13 SGB VIII gewährt werden. Voraussetzung zur Gewährung muss immer ein entsprechender Bedarf des jungen Menschen sein. An den Schnittstellen zu den Bereichen Wohnen und Arbeiten sollte eine verbindliche

Zusammenarbeit mit geregelten Verantwortlichkeiten auch dahingehend erfolgen, wer die Begleitfunktion eines jungen Menschen übernimmt. Die bislang in der Jugendsozialarbeit verankerten Angebote und Maßnahmen könnten durch die verbindlichere Gestaltung eine Stärkung erfahren.

## II. Unterstützungsbedarf in der Übergangssituation im Erwachsenenalter

*Vorschlag 1:*

*Konkretisierung bzw. Erhöhung des Verpflichtungsgrads der Regelung zur Beratung und Unterstützung junger Volljähriger auch nach Beendigung der Hilfe.*

*Vorschlag 2:*

*Verpflichtung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, den jungen Menschen auch nach Beendigung der erzieherischen Hilfe außerhalb der eigenen Familie innerhalb eines angemessenen Zeitraums in regelmäßigen Abständen zu kontaktieren und diesen Kontakt zu dokumentieren.*

*Vorschlag 3:*

*Schaffung einer eigenständigen Regelung „Leaving Care“, die die Übergangssituation und den regelhaft mit ihr verbundenen Unterstützungsbedarf der jungen Volljährigen anerkennt, zur gelingenden Begleitung der Verselbständigung.*

*Vorschlag 4:*

*Einrichtung offener Anlaufstellen für Careleaver*

### **Stellungnahme zu den Vorschlägen 1 bis 4:**

Baden-Württemberg spricht sich gegen die Vorschläge 1 und 2 aus. Die Vorschläge 3 und 4 werden von Baden-Württemberg unterstützt: Eine eigenständige Regelung „Leaving Care“, welche die Übergangssituation und den regelhaft mit ihr verbundenen Unterstützungsbedarf der jungen Volljährigen anerkennt und einer gelingenden Begleitung der Verselbständigung dient, wird begrüßt. Dabei sollen die Rolle und Verantwortung anderer Unterstützungssysteme berücksichtigt und entsprechende Schnittstellen ausgestaltet werden. Eine Einrichtung offener Anlaufstellen ist in diesem Zusammenhang sinnvoll. Verwaltungs- und Finanzierungsaufwand sind hierbei zu erörtern.

## III. Kostenheranziehung

*Vorschlag 1:*

*Reduzierung des Kostenbeitrags für junge Menschen auf 50 Prozent kombiniert mit der Regelung bestimmter Freibeträge in Bezug auf das Einkommen aus Ausbildung, Schüler-jobs, Praktika oder Ferienjobs von der Kostenheranziehung ausgenommen werden; eine entsprechende Regelung ist im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz in § 94 Absatz 6 SGB VIII vorgesehen.*

*Vorschlag 2:*

*Weitergehende Reduzierung des Kostenbeitrags, z.B.: nur 25 Prozent des Einkommens.*

*Vorschlag 3:*

*Keine Kostenheranziehung für junge Menschen*

### **Stellungnahme zu den Vorschlägen 1 bis 3:**

Baden-Württemberg unterstützt die Vorschläge 1 bis 3, da eine deutliche Reduzierung des Kostenbeitrags zur Motivierung junger Menschen, eine Ausbildung anzutreten und durchzuhalten, beiträgt. Baden-Württemberg sieht den Bedarf einer Klarstellung der Regelungen, dass gemäß § 93 Abs. 4 SGB VIII das durchschnittliche Monatseinkommen des Vorjahres maßgeblich wäre, um nicht den Sinn und Zweck der Vorschläge 1 bis 3 zu konterkarieren.

### **TOP 4: Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern**

*Vorschlag 1:*

*Gesetzliche Klarstellung zur Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern vor der Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer eines Pflegeverhältnisses im Hinblick auf die unterschiedlichen Anforderungen und Herausforderungen an bzw. für die Pflegeeltern bezüglich*

- ihrer Zusammenarbeit mit den Eltern des Kindes oder Jugendlichen,*
- der Realisierung einer etwaigen Rückkehroption innerhalb eines vertretbaren Zeitraums,*
- der Erarbeitung einer dauerhaften Lebensperspektive,*
- der Ausgestaltung des Pflegeverhältnisses als auf Dauer angelegte Lebensform und*
- der Förderung der Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zu seinen leiblichen Eltern.*

*Vorschlag 2:*

*Verbindlichere rechtliche Vorgaben zur Finanzierung von Beratungs- und Unterstützungsleistung für Pflegefamilien*

*Vorschlag 3:*

*Gesetzliche Klarstellung in § 37 SGB VIII, dass auch Pflegepersonen, die ein Kind oder einen Jugendlichen auf der Grundlage des § 54 Abs. 3 SGB XII/§ 113 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX aufgenommen haben, einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung haben.*

### **Stellungnahme zu den Vorschlägen 1 bis 3:**

Baden-Württemberg unterstützt die Vorschläge 1 bis 3, jedoch ist zu berücksichtigen, dass behinderte Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem SGB XII bzw. künftig dem SGB IX erhalten, spezifische Beratungs- und Hilfeangebote benötigen, die der originär zuständige Leistungsträger anzubieten bzw. zu organisieren hat.

## **TOP 5: Heimerziehung**

### **I. Inklusive Heimerziehung/Beteiligung**

*Die Förderung von Selbstvertretungen und Beteiligungsstrukturen in Einrichtungen ist zu begrüßen.*

*Vorschlag 1:*

*Rechtliche Verankerungen wie auch Förderungen von Selbstvertretungen. - Denkbar wäre beispielsweise die Aufnahme von selbstorganisierten Zusammenschlüssen von jungen Menschen und ihren Familien in die Jugendhilfeausschüsse, insbesondere zur Beteiligung an der Jugendhilfeplanung Eine strukturelle finanzielle Förderung von regionalen und überregionalen Adressatenverbänden würde den Ausbau von Selbstvertretungs- und Betroffenenverbandsstrukturen erheblich befördern.*

#### **Stellungnahme:**

Baden-Württemberg unterstützt diesen Vorschlag.

*Vorschlag 2:*

*Gesetzliche Konkretisierung zu geeigneten Verfahren der Beteiligung in Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe und deren struktureller Umsetzung zur Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen.*

#### **Stellungnahme:**

Grundsätzlich unterstützt Baden-Württemberg diesen Vorschlag. Es ist jedoch die konkrete Ausgestaltung bezüglich des Beteiligungsverfahrens und der freiwilligen Mitwirkung der jungen Menschen bei der verpflichteten Einrichtung zu beachten.

*Vorschlag 3:*

*Nutzerinnen und Nutzern der Heimerziehung könnten mehr einbezogen werden bei der Entwicklung geeigneter Verfahren der Beteiligung, z.B. durch Beteiligungswerkstätten. Dazu würden insbesondere auch geeignete Verfahren der Elternbeteiligung gehören.*

#### **Stellungnahme:**

Baden-Württemberg begrüßt den Vorschlag 3. Bereits bei der Entwicklung geeigneter Verfahren der Beteiligung (auch der Elternbeteiligung) sind Nutzerinnen und Nutzer der Heimerziehung zu beteiligen.

*Vorschlag 4:*

*Das Vorliegen und die Evaluation von Konzepten zur Elternbeteiligung und -kooperation könnten als verpflichtend ausgestaltet werden.*

#### **Stellungnahme:**

Baden-Württemberg begrüßt den Vorschlag 4.

## II. Kooperation von öffentlichen und freien Trägern zur fachlichen Weiterentwicklung der Heimerziehung

### *Vorschlag 1:*

*Allgemeinere fachliche Debatten in den Hilfen zur Erziehung sollten vermehrt auch in die Diskussionen zur Weiterentwicklung der Heimerziehung aufgenommen werden. Die Durchführung einer bundesweit angelegten Untersuchung zur Quantität und Qualität von gemeinsamen Planungsprozessen zwischen öffentlichen und freien Trägern insbesondere im Bereich der Heimerziehung könnte eine wichtige Grundlage zur Beförderung der Kooperation schaffen.*

### *Vorschlag 2:*

*Länderübergreifende Rahmenvereinbarungen zur konzeptionellen Orientierung an Sozial-raum, Milieu und Lebenswelt in den verschiedenen Formen von Heimerziehung.*

### *Vorschlag 3:*

*Sozialräumlich rückgebundene Wohngruppen, die einen Verbleib von Kindern und Jugendlicher auch im Quartier ermöglichen, könnten gesetzlich stärker akzentuiert werden.*

### **Stellungnahme zu den Vorschlägen 1 bis 3:**

Der geltende rechtliche Rahmen ermöglicht bei entsprechendem politischen Willen, bereits heute z.B. auch sozialräumlich rückgebundene Wohngruppen zu schaffen. Dementsprechend wird seitens Baden-Württemberg kein entsprechender Handlungsbedarf gesehen.

## III. Fachkräfte in der Heimerziehung

### *Vorschlag 1:*

*Prüfung eines Bund-Länder-Pakts/Vertrags/einer Vereinbarung zur Ausbildung von Fachkräften in der stationären Kinder- und Jugendhilfe.*

### *Vorschlag 2:*

*In Wissenschaft-Praxis-Transfers ließe sich herausarbeiten, was Fachlichkeit in der Heimerziehung ausmacht und welche Möglichkeiten es zur nachhaltigen Förderung von Fachlichkeit geben kann.*

### *Vorschlag 3:*

*Die Stärkung von Supervision, Fachberatung und Weiterbildungsmöglichkeiten für einen nachhaltigen und kontinuierlichen Wissenschaft-Praxis-Transfer wäre eine wichtige Unterstützung von Fachkräften.*

### **Stellungnahme zu den Vorschlägen 1 bis 3:**

Baden-Württemberg begrüßt die Inhalte der Vorschläge 1 bis 3, jedoch sind bei der konkreten Ausgestaltung Fragen der Verbindlichkeit, Fortentwicklung der Fachlichkeit und der Finanzierung zu beachten.

#### IV. Bildungsauftrag in der Heimerziehung und strukturelle und konzeptionelle Weiterentwicklung

*Vorschlag 1:*

*Die Jugendhilfeplanung sollte stärker dafür genutzt werden, regionale Infrastrukturen des Sozial- und Bildungswesens vor dem Hintergrund der Besonderheiten von Heimerziehung stärker aufeinander zu beziehen.*

*Vorschlag 2:*

*Modellprojekte zur Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Bildungsinstitutionen könnten initiiert werden.*

#### **Stellungnahme zu den Vorschlägen 1 und 2:**

Baden-Württemberg sieht für die in den Vorschlägen 1 und 2 genannten Zielen und Maßnahmen keinen bundesgesetzlichen Regelungsbedarf im SGB VIII, vielmehr fallen diese unter die Kultushoheit der Länder.

#### V. Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfestatistik

*Aktuelle Sachlage:*

*Gemäß §§ 98 ff. SGB VIII werden zur Beurteilung der Auswirkungen der Bestimmungen des SGB VIII und zu seiner Fortentwicklung im Rahmen einer Erhebung der Kinder- und Jugendhilfestatistik zu den Hilfen zu Erziehung, den Hilfen für junge Volljährige sowie zu den Eingliederungshilfen bei (drohenden) seelischen Behinderungen Fallzahlen der Heimerziehung und der betreuten Wohnformen gem. § 34 SGB VIII jährlich erhoben.*

*Vorschlag 1:*

*Die bisherige Einrichtungs- und Personalstatistik für die Kinder- und Jugendhilfe (ohne Tageseinrichtungen für Kinder) könnte durch eine Statistik über die Träger der Kinder- und Jugendhilfe abgelöst werden, wie dies bereits im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vorgesehen war.*

*Vorschlag 2:*

*Die Erhebung zu den Hilfen nach § 34 SGB VIII sollte mit Blick auf punktuelle Änderungsbedarfe auf den Prüfstand gestellt werden.*

#### **Stellungnahme zu den Vorschlägen 1 und 2:**

Baden-Württemberg begrüßt im Grunde die Vorschläge 1 und 2, da eine differenzierte Datenerhebung, die auch bisher auftretende Fehler beseitigt, die Vielfalt der Träger in der Kinder- und Jugendhilfe zuverlässiger abbilden und einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung des Feldes leisten kann.

## **TOP 6: Inobhutnahme**

### **I. Strukturelle Kooperation**

#### *Vorschlag 1:*

*Verbindlichere bzw. klarstellende Regelungen in Bezug auf die Abstimmung von Inobhutnahme- und Anschlusshilfestrukturen im Rahmen der Jugendhilfeplanung zur Sicherstellung einer besseren Kooperation und Koordination der Übergänge im Einzelfall.*

#### **Stellungnahme:**

Baden-Württemberg sieht den Vorschlag 1 kritisch, da durch den Regelungsvorschlag ein Mangel an qualifizierten Bereitschaftspflegestellen nicht behoben werden kann und die Regelung damit im verfassungsrechtlichen Sinne ungeeignet wäre.

#### *Vorschlag 2:*

*Verbindlichere Abstimmung von Übergangsverfahren zwischen öffentlichen und freien Trägern zur Sicherstellung kurzfristiger Kriseninterventionen und bedarfsgerechter, daran anschließender Hilfen.*

#### **Stellungnahme:**

Aus Sicht Baden-Württembergs kann der Vorschlag 2 die bisherige Praxis des Abstimmungsverfahrens zwischen den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe zusätzlich verstetigen und absichern. Regelungstechnisch ist die verstetigende Wirkung der gesetzlichen Form in ein sachgerechtes Gleichgewicht mit der für die Praxis notwendige Flexibilität zu bringen.

### **II. Übergänge aus der Inobhutnahme/Verweildauer im Einzelfall**

#### *Vorschlag 1:*

*Klarstellung der Beendigungstatbestände in § 42 Abs. 4 SGB VIII zur Konkretisierung der Verfahrensabläufe.*

#### **Stellungnahme:**

Aus Sicht Baden-Württembergs ist der Vorschlag 1 ungeeignet, um die Konkretisierung der Verfahrensabläufe zu erreichen.

#### *Vorschlag 2:*

*Verbindlichere Übergangsplanung im Einzelfall zur Sicherstellung guter, zeitnaher Übergänge zwischen der Inobhutnahme und bedarfsgerechten Anschlusshilfen.*

#### **Stellungnahme:**

Baden-Württemberg verweist auf die Stellungnahme zu I. Vorschlag 2. Unter diese Prämisse könnte dem Vorschlag zugestimmt werden.

### III. Unterstützung und Beteiligung der Eltern

*Vorschlag 1:*

*Konkretisierung der Aufklärung und Unterstützung der Eltern im Hinblick auf ihre Beteiligung an den im Rahmen der Inobhutnahme maßgeblichen Einschätzungen und Entscheidungen;*

#### **Stellungnahme:**

Baden-Württemberg unterstützt eine genauere Ausdifferenzierung der bestehenden Regelungen zur Elternbeteiligung im Rahmen einer Neuregelung.

*Vorschlag 2:*

*Verbesserung der Unterstützung und Beteiligung der Eltern durch Verpflichtung der Einrichtungen im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens, ein entsprechendes Konzept zu entwickeln und dieses auch anzuwenden.*

#### **Stellungnahme:**

Baden-Württemberg verweist auf die Stellungnahme zu Vorschlag 1, welcher für Baden-Württemberg vorzugswürdig ist.

### IV. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

*Vorschlag:*

*Verbindlichere Regelungen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf den gesamten Prozess der Inobhutnahme einschließlich der Übergangsplanung zu Anschlusshilfen.*

#### **Stellungnahme:**

Baden-Württemberg begrüßt grundsätzlich den Vorschlag IV. Es bedarf jedoch der genaueren Erläuterung, um das Ziel des Vorschlags zu erreichen.

### V. Bereitschaftspflege

*Vorschlag 1:*

*Um Familien für eine Bereitschaftspflege zu gewinnen und dadurch die Anzahl der Plätze zu erhöhen, könnte eine bundesweite Initiative hilfreich sein.*

#### **Stellungnahme:**

Baden-Württemberg unterstützt den Vorschlag einer bundesweiten Initiative, um Familien für eine Bereitschaftspflege zu gewinnen.

*Vorschlag 2:*

*Das Profil der Bereitschaftspflege gilt es, ggf. auch gesetzlich stärker zu konturieren und dadurch auch auf eine Weiterqualifizierung der Bereitschaftspflegeperson insbesondere im Hinblick auf die spezifischen Anforderungen einer kurzfristigen Aufnahme und Betreuung eines Kindes oder Jugendlichen in akuten Krisensituationen sowie der Einbeziehung der Eltern hinzuwirken.*

*Rahmenbedingung der Bereitschaftspflege, etwa in der gesetzlichen Unfallversicherung oder im Steuerrecht müssen überprüft werden.*

**Stellungnahme:**

Aus Sicht Baden-Württembergs ist die Verknüpfung eines Regelungsgehalts, der auf die Sicherung von Qualitätsstandards abzielt, mit einem Regelungsgehalt, der konkrete Anreize für Bereitschaftspflegepersonen schafft, sinnvoll.

VI. Statistik und Forschung

*Vorschlag 1:*

*Insgesamt gibt es wenig aktuelle Forschung zum Bereich der Inobhutnahme, sieht man einmal von einigen jüngeren Studien zur Gruppe der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen ab, die zumindest auch diese institutionellen Kontexte der Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigt haben. Praxisentwicklungsforschung, die multiperspektivisch die Dimensionen Träger, Fachkräfte sowie die Minderjährigen selbst berücksichtigt, scheint notwendig.*

**Stellungnahme:**

Aus Sicht Baden-Württembergs ist der Vorschlag 1 zu unklar formuliert. Dies gilt insbesondere für die Formulierung „Praxisentwicklungsforschung, die multiperspektivisch die Dimensionen Träger, Fachkräfte sowie die Minderjährigen selbst berücksichtigt“. Aus diesem Grunde wird der Vorschlag nicht unterstützt.

*Vorschlag 2:*

*Überarbeitung der zurzeit durchgeführten Erhebung zu den Inobhutnahmen (§§ 98 Nr. 5, 99 Abs. 2 SGB VIII).*

**Stellungnahme:**

Aus Sicht Baden-Württembergs erscheint eine Überarbeitung der Regelungen in §§ 98 Nr. 5, 99 Abs. 2 SGB VIII ausreichend und realisierbar.